

Statuten des Trägervereins der Gundeldinger Koordination

1. Name

§ 1

Unter dem Namen "Trägerverein Gundeldinger Koordination" (nachfolgend "Trägerverein") besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Basel. Der Trägerverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

§ 2

Der Trägerverein bezweckt, im Sinne des «Gesamtstädtischen Konzeptes Quartiersekretariate Basel» in Form der Gundeldinger Koordination eine Schnittstelle zwischen den im Lebensraum Gundeldingen ansässigen Bewohner/innen, Unternehmen und Vereinigungen sowie der kantonalen Verwaltung zu betreiben. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Nachhaltige Quartierentwicklung: Unterstützung von Massnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität und zur Vertretung der Interessen der im Lebensraum Gundeldingen ansässigen Bewohner/innen, Institutionen und Unternehmen in Fragen der Quartier- und Stadtentwicklung.
2. Koordinations- und Informationsplattform: Bündelung von Vorschlägen, Anregungen und Meinungen aus dem Quartier und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen der Verwaltung, Vermittlung zwischen der Bevölkerung, den Mitgliederorganisationen und der Verwaltung. Informationsvermittlung und Ansprechpartner für die kantonale Verwaltung bei der Planung und der Durchführung von Projekten im Lebensraum Gundeldingen. Koordination von Projekten und Massnahmen im Zuständigkeitsgebiet zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.
3. Vernetzung: Austausch von Informationen zwischen Vertreter/innen der Mitgliederorganisationen und/oder anderen im Quartier wirkenden Akteuren, gemeinsames Bearbeiten und Erarbeiten von Lösungen.
4. Bearbeitung von aktuellen Themen und jährlichen Schwerpunkten.
5. Förderung der Mitwirkung von Quartierbewohner/innen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümer/innen und anderen Akteuren bei Fragen der Quartierentwicklung. Übernahme der Funktion einer Ansprechstelle für die Bevölkerung bei Anliegen zur Mitwirkung gemäss § 55 der Kantonsverfassung:
 - a. Antragstellung und Aushandlung von Mitwirkungsverfahren.
 - b. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Mitwirkungsverfahren.
 - c. Weiterentwicklung von Verfahren der Mitwirkung zur Förderung der Qualität und der Erfolgsaussichten, in Zusammenarbeit mit anderen Quartierkoordinationen und/oder Quartiersekretariaten und dem Präsidialdepartement.

6. Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten und den Quartierorganisationen im Lebensraum Gundeldingen.

Der Trägerverein kann sich auch mit anderen, das Quartier direkt oder indirekt betreffenden Themen befassen, sofern dies von der Quartierbevölkerung und/oder der Verwaltung gewünscht wird oder dies notwendig ist.

Er kann namens und im Auftrag seiner Mitgliederorganisationen auch rechtliche Schritte vorkehren.

§ 3

Das Wirkungsgebiet entspricht dem Lebensraum Gundeldingen.

3. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft steht offen für Vereine, Verbände, Institutionen, Interessensgemeinschaften sowie politische Vereinigungen, die im Lebensraum Gundeldingen ansässig und/oder aktiv sind.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Gesuch um Aufnahme beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Der Austritt aus dem Trägerverein erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 7

Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen über einen Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand beantragt einen Ausschluss, falls ein Mitglied dem Zweck des Trägervereins zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Mitgliedschaftskriterien nicht erfüllt.

§ 8

Jede Mitgliederorganisation ernennt schriftlich und namentlich zuhanden des Vorstandes stimmberechtigte Delegierte.

Mitgliederorganisationen, die als Verein organisiert sind, können

- bis zu 49 im Postleitzahlbereich 4053 wohnenden Mitgliedern eine/n Delegierte/n,
- ab 50 im Postleitzahlbereich 4053 wohnenden Mitgliedern zwei Delegierte,
- ab 100 im Postleitzahlbereich 4053 wohnenden Mitgliedern drei Delegierte,
- ab 200 im Postleitzahlbereich 4053 wohnenden Mitgliedern vier Delegierte und
- ab 400 im Postleitzahlbereich 4053 wohnenden Mitgliedern fünf Delegierte

an die Delegiertenversammlung entsenden.

Mitgliederorganisationen, die als Verband, Institutionen oder Interessengemeinschaft (kein Verein) organisiert sind, können jeweils eine/n Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden.

Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Delegierten. Delegierte müssen Mitglied der vertretenen Organisation sein. Die Stellvertretung eines Delegierten durch ein anderes Vereinsmitglied des eigenen Vereins ist möglich.

4. Die Organe und Aufgaben des Trägervereins

§ 9

Organe des Trägervereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Revisionsstelle.

4.1. Die Delegiertenversammlung

§ 10

Die Delegierten der Mitgliedervereinigungen bilden die Delegiertenversammlung des Trägervereins.

§ 11

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr, wovon die erste Versammlung im Jahr über die Jahresrechnung, das Budget, die Wahlen und die Decharge an den Vorstand beschliesst. Zu diesen Delegiertenversammlungen wird mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich (Postialisch oder Email) durch das Präsidium des Trägervereins eingeladen. Anträge für die Versammlung sind dem Vorstand zehn Tage im Voraus einzureichen.

Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand beschliessen, die Delegiertenversammlung ganz oder teilweise auf elektronischem oder schriftlichem Weg durchzuführen, z.B. in Form einer elektronischen Abstimmung über die Traktanden oder in Form einer Videoübertragung.

Von jeder Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen und die Beschlüsse hervorgehen. Die Protokolle (bzw. Auszüge daraus) können interessierten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Gastreferent/innen können zugelassen, bzw. beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Interessentinnen und Interessenten aus dem Gundeldinger Quartier können nach Absprache mit dem Vorstand an einer Delegiertenversammlung teilnehmen. Es kann ihnen von der Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

§ 13

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Quartieraufgaben/Sachgeschäfte
 - a. Behandlung von Anliegen aus dem Quartier, von Organisationen, Gundeldinger Koordination oder Verwaltung.
 - b. Erteilen von Aufgaben an die Gundeldinger Koordination.
 - c. Information über Vorhaben der Behörden im Lebensraum Gundeldingen.

- d. Information über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung, Prüfung von Eingaben des Trägervereins.
 - e. Austausch zu aktuellen Quartierfragen zwischen den Mitgliederorganisationen und den gewählten Volksvertreter/innen aus dem Quartier.
 - f. Orientierung der Bevölkerung.
 - g. Beschlussfassung über Stellungnahmen des Trägervereins zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit. Diese Berichte enthalten entweder die Konsensmeinung oder Mehrheits- und Minderheitsmeinungen.
 - h. Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Vereinsaufgaben/statutarische Geschäfte
- a. Beschlussfassung über die Statuten, Reglemente, das Betriebskonzept und ein allfälliges Leitbild.
 - b. Genehmigung der Schwerpunktthemen und der Jahresziele, des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - c. Genehmigung der Traktandenlisten und der Protokolle.
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
 - e. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Trägervereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - f. Wahl von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Kassiers, der Beisitzer. In den Vorstand wählbar sind ausschliesslich Personen, die die Voraussetzungen für Delegierte erfüllen.
 - g. Wahl der Revisionsstelle
 - h. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Erteilen von Weisungen an den Vorstand.
3. Abschluss und Genehmigung von Verträgen mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten.
4. Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, die die Delegiertenversammlung behandeln will und die nicht zwingend einem anderen Organ übertragen sind.

§ 14

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Konsensbeschlüsse werden angestrebt. Minderheitsmeinungen werden besonders ausgewiesen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, es wird von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung gewünscht.

§ 15

Die Delegierten der Mitgliederorganisationen stellen den Informationsfluss zwischen Trägerverein und vertretener Vereinigung sicher.

4.2. Vorstand

§ 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern, die in Ihren Funktionen von der Delegiertenversammlung gewählt werden:

1. Ein/e oder zwei Co-Präsident/innen (nachfolgend: das Präsidium).
2. Höchstens zwei Vizepräsident/innen (nachfolgend: das Vizepräsidium).
3. Eine Kassier/in.
4. Höchstens fünf Beisitzer/innen.

§ 17

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Der Vorstand tagt nach Bedarf. An den Vorstandssitzungen kann die/der Geschäftsleiterin der Gundeldinger Koordination mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann entsprechend der Traktandenliste Vertreter/innen von Arbeitsgruppen sowie weitere Fachpersonen zu Sitzungen oder Geschäften mit beratender Stimme beiziehen.

§ 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Sachgeschäfte
 - a. Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Delegierten und der Vorstandssitzungen.
 - b. Festlegung der Themenschwerpunkte und der Jahresziele mit Prioritätensetzung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - c. Strategische Führung der Gundeldinger Koordination.
 - d. Controlling und Qualitätssicherung.
 - e. Erarbeitung von Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit. Diese müssen jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.
 - f. Umsetzung der genehmigten Verträge mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten.
 - g. Bearbeitung der Anträge der Mitgliedervereine.
 - h. Abschluss von Verträgen mit Dritten, ausgenommen solche mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten. Bei Verträgen mit Dritten müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder kollektiv unterzeichnen.
 - i. Übernahme aller Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
2. Personal
 - a. Wahrnehmung der Personalverantwortung (inkl. Weisungsbefugnis) und Vornahme insbesondere der arbeitsrechtlich relevanten Personalprozesse (Planung, Gewinnung, Entwicklung, Freisetzung, etc.) in Bezug auf die Angestellten der Gundeldinger Koordination.
 - b. Das Präsidium vertritt die Arbeitgeberseite gegenüber den Arbeitnehmenden.

3. Vereinsfinanzen

- a. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets.
- b. Inkasso der Mitgliederbeiträge.
- c. Sicherstellen der finanziellen Grundlage (Subvention, Fundraising, Sponsoring).
- d. Kontrolle der laufenden Ausgaben und des Budgets. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Kassier sind je zu zweien unterschreibungsberechtigt. Bei Bedarf kann auch Kollektivunterschrift an weitere Vorstandsmitglieder vergeben werden.
- e. Der Vorstand kann die Buchführung an eine externe Stelle vergeben und diese mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 20

Das Präsidium vertritt den Trägerverein gegen aussen. Der Vorstand kann auch andere Vertreter/innen bestimmen.

4.3. Finanzen

§ 21

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen für den Mitgliederbeitrag werden jeweils Ende November des Vorjahres versandt und sind bis Ende des Vorjahres zu begleichen.

4.4. Revisionsstelle

§ 22

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Jahr die Revisionsstelle. Diese überprüft die Rechnungsführung des Trägervereins und erstattet der Delegiertenversammlung hierüber jährlich Bericht.

Die Revisionsstelle hat die Revision nach den Anforderungen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und von den mit dem Kanton oder seinen Verwaltungseinheiten geschlossenen Verträgen durchzuführen.

Die Wählbarkeit als Revisionsstelle, bzw. Revisor/in wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

5. Gundeldinger Koordination (Geschäftsstelle)

§ 23

Die/der Geschäftsleiter/in der Gundeldinger Koordination ist für die Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben zuständig. Das Pflichtenheft beinhaltet:

1. Geschäftsleitung und operative Führung der Gundeldinger Koordination mit dem Auftrag, die Umsetzung des Vereinszwecks gemäss § 2 sicherzustellen.
2. Führung der Mitgliederadministration, Aufbau einer Dokumentation, Verfassen von Berichten, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, etc.).
3. Allenfalls personelle und fachliche Führung der Angestellten.

4. Ansprechstelle für Anliegen aus der Bevölkerung und der Verwaltung. Entgegennahme von Anliegen und Anträgen. Bearbeitung gemäss Auftragserteilung durch den Vorstand.
5. Kommunikation zwischen Quartier- oder Quartierbevölkerung, den Trägervereinen und Verwaltung initiieren, organisieren und sicherstellen.
6. Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Vorstand.
7. Anhörungen und Informationsveranstaltungen durchführen.
8. Koordination der Aktivitäten und Arbeitsgruppen der im Quartier tätigen Institutionen/Vereinigungen/Verwaltungsstellen.
9. Beratung/Triage von Konfliktparteien und Vermittlung an Mediator/innen.
10. Umsetzung der vom Trägerverein festgelegten Jahresziele.

Die/der Geschäftsleiter/in kann, in Absprache mit dem Vorstand, mit Fachgruppen zusammenarbeiten bzw. deren Schaffung anregen. Die/der Geschäftsleiter/in und allfällige weitere Angestellte erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Der Umfang der Anstellung richtet sich nach der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln.

§ 24

Folgende Aufgaben können an weitere Personen (Angestellte) übertragen werden:

1. Unterstützung der Arbeit der/des Geschäftsleiters/in
2. Verantwortung für Teilaufgaben
3. Präsenzzeit zugunsten der Öffnungszeit der Gundeldinger Koordination
4. Administrative Arbeiten

§ 25

Im Rahmen ihrer Funktionsausübung richten sich die/der Geschäftsleiter/in und allfällige weitere Angestellte der Gundeldinger Koordination nach den Grundsätzen der politischen und konfessionellen Neutralität gemäss §1 und enthalten sich einer Parteinahme bei politischen Themen gegenüber Dritten oder gegenüber den Medien.

6. Arbeitsgruppen

§ 26

Die Delegiertenversammlung kann zeitlich befristete oder dauernde, themen- oder quartierbezogene Arbeitsgruppen gründen. Zur Vertretung in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung bestimmen die Arbeitsgruppen eine/n Vertreter/in. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist anzustreben.

7. Kantonale Verwaltung

§ 27

Der Kanton kann eine/n Vertreter/in als Kontaktperson zum Vorstand bzw. zur/zum Geschäftsleiter der Gundeldinger Koordination benennen. Die/der Vertreter/in soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Mitwirkung bei der Festlegung der Jahresziele
2. Führung von Subventionsverhandlungen und Anfertigen des Subventionsvertrages mit den Leistungskomponenten
3. Qualitätssicherung durch mindestens ein Gespräch pro Jahr mit dem Vorstand, auf Grund eines Berichtsrahmens, der halbjährlich einzureichen ist

8. Vereinsfinanzierung

§ 28

Der Kanton Basel-Stadt soll sich nach dem Subsidiaritätsprinzip mit einem Subventionsbeitrag beteiligen.

§ 29

Der Trägerverein kann Gelder Dritter annehmen und Eigenleistungen erbringen.

§ 30

Zur Verfolgung des Vereinszwecks wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Auf begründetes Begehren kann im Einzelfall eine Reduktion gewährt werden. Unabhängig vom Beitrittsdatum ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag fällig.

Der jährliche Beitrag der Mitgliederorganisationen wird jeweils an der Delegiertenversammlung festgelegt und danach an die Mitgliedervereine kommuniziert. Er richtet sich nach Anzahl Delegierter der Mitgliederorganisation gemäss §8.

§ 31

Die Delegiertenversammlung kann bei gesicherter Finanzierung für die Erledigung von anfallenden Aufgaben Spesenentschädigungen für entstandene Drittkosten an Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppenmitglieder beschliessen.

Jegliche Honorierung der Vorstandsmitglieder durch die Gundeldinger Koordination ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann einmal jährlich ein Vorstandessen organisieren, dessen Kosten vom Verein übernommen werden.

§ 32

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht und persönliche Haftung mit Ausnahme der Entrichtung des in § 31 festgesetzten Mitgliederbeitrags und der gesetzlichen Haftung der Organe ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

§ 33

Der Verein kann ausschliesslich durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo verfügt abschliessend diese Versammlung.

10. Inkraftsetzung der Statuten

§ 34

Die vorliegenden Statuten treten nach der Gründung des Vereins am 2. November 2021 in Kraft.

Basel, den 1. November 2021

	Name:	Unterschrift:
Für das Präsidium:		
Für den Vorstand:		